Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rüßmann



Das gestohlene Auto

K schließt mit V einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug, das dem E gestohlen und dem V mit gefälschten Papieren unter dubiosen Umständen von D verkauft worden war. Dem K war die Fälschung der Papiere nicht erkennbar. Er glaubte an das Eigentum des V, übernahm das Fahrzeug und zahlte an V den vereinbarten Kaufpreis von 10.000,00. Auf dem Weg zur Zulassungsstelle missachtet K in grober Weise die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und setzt das Fahrzeug gegen einen Baum. Es erleidet einen Totalschaden. Auf der Zulassungsstelle erfährt K, dass das Fahrzeug dem E gestohlen worden ist. Er erklärt daraufhin gegenüber V den Rücktritt vom Vertrage und verlangt die von ihm gezahlten 10.000,00 zurück.





Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - Einführung einer Rechtsnorm, die von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - · Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

		g





Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- Einführung einer Rechtsnorm, die von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage



Fallfrage - Tatsächliches Begehren

• K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises von 10.000,00.



Rückgewähr von Vertragsleistungen

- Bereicherungsrecht
 - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB (condictio indebiti)
- Rücktrittsrecht
 - §§ 346 Abs. 1, 311a Abs. 1, 326 Abs. 4 BGB
 - §§ 346 Abs. 1, 311a Abs. 1, 326 Abs. 5 BGB
 - §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 435, 437 Nr. 2 BGB
 - §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5, 435, 437 Nr. 2 BGB
 - §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 4 BGB
 - §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5 BGB
 - §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5, 437 Nr. 2 BGB





Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 1

• Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB (condictio indebiti) ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- etwas
- erlangt
- Leistung solvendi causa
- Ohne Rechtsgrund
 - Unvermögen zur Eigentumsverschaffung
 - lässt die Wirksamkeit des Vertrages unberührt § 311a Abs. 1 BGB
 - führt zu einem Rechtsmangel und damit zu einem kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch
 - Anfechtbarkeit nach § 119 Abs. 2 BGB
 - durch Gewährleistungsrecht ausgeschlossen
 - Eigentum ist überdies keine Sacheigenschaft





Erstes Ergebnis

• Aus ungerechtfertigter Bereicherung ist kein Anspruch gegeben.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 2

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus §§ 346 Abs. 1,
 - 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 (behebbarer Rechtsmangel),
 - 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB (unbehebbarer Rechtsmangel),
 - 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB (Zerstörung und Untergang der Sache)
- ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Rücktrittserklärung § 349 BGB
- Rücktrittsgrund
 - Rechtsmangel § 435 BGB
 - Bei behebbarem Rechtsmangel fehlt es an einer Fristsetzung nach § 323 Abs. 1 BGB.
 - Für die Unbehebbarkeit des Mangels (§ 326 Abs. 5 BGB) fehlt es an einer Information.
 - Untergang
 - Führt zur Unmöglichkeit des Nacherfüllungsanspruchs und damit zum Rücktrittsrecht nach § 326 Abs. 5 BGB
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellungen

- Wer sein Geld zurückhaben möchte, muss das seinerseits Erhaltene zurückgeben können.
- · Wer für den Untergang verantwortlich ist, dem steht kein Rücktrittsrecht zu.





Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- Nach neuem Recht wird der Rücktritt (auch) bei (verschuldetem) Untergang nicht ausgeschlossen.
- Das Gegenrecht greift in dieser Allgemeinheit nicht ein.
- Wenn aber der Untergang das das Rücktrittsrecht auslösende Ereignis ist. kommt § 323 Abs. 6 BGB zum Zuge.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen.
- Der Anspruch aus Rücktrittsrecht besteht nicht.



Gegenvorstellungen

- Für den Fall, dass ein Rücktrittsrecht schon vor dem Untergang der Sache bejaht wird:
 - Fristsetzung nach § 323 Abs. 1 BGB bei behebbarem Mangel der Eigentumsverschaffung
 - § 326 Abs. 5 BGB bei unbehebbarem Mangel der Eigentumsverschaffung
- Tu quoque: Auch du hast eine Verpflichtung.
- Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs, § 348 BGB
- · Verrechnung mit einem Gegenanspruch, § 389 BGB



Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- Aufrechnungserklärung
- Bestehen einer Gegenforderung
 - Wertersatzanspruch aus § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
 - Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind gegeben.
 - · Höhe des Wertersatzes ???
 - § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 schließt den Wertersatzanspruch wegen des groben Verschuldens nicht aus.
 - · Eine Gegenforderung besteht.
- Das Gegenrecht greift ein.
- Der Anspruch aus Rücktrittsrecht besteht nicht.



	480°
₹.	

Gesamtergebnis

 K kann von V nicht die Rückzahlung des Kaufpreises von 10.000,00 verlangen.



Fallabwandlung

K schließt mit V einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug, das dem E gestohlen und dem V mit gefälschten Papieren unter dubiosen Umständen von D verkauft worden war. Dem K war die Fälschung der Papiere nicht erkennbar. Er glaubte an das Eigentum des V, übernahm das Fahrzeug und zahlte an V den vereinbarten Kaufpreis von 10.000,00. Der Eigentümer des Fahrzeugs hing an seinem Fahrzeug und hätte niemals in die Veräußerung eingewilligt.

Veräußerung eingewilligt.
Auf dem Weg zur Zulassungsstelle wird K zu einem
Ausweichmanöver gezwungen und setzt das Fahrzeug ohne sein
Verschulden gegen einen Baum. Es erleidet einen Totalschaden.
Auf der Zulassungsstelle erfährt K, dass das Fahrzeug dem E
gestohlen worden ist. Er erklärt daraufhin gegenüber V den
Rücktritt vom Vertrage und verlangt die von ihm gezahlten
10.000,00 zurück.



Fallfrage - Tatsächliches Begehren

 K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises von 10.000,00.



Rechtsgrundlage

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus §§ 346 Abs. 1,
 - 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 (behebbarer Rechtsmangel),
 - 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB (unbehebbarer Rechtsmangel),
 - 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB (Zerstörung und Untergang der Sache)
- ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Rücktrittserklärung § 349 BGB
- Rücktrittsgrund
 - Rechtsmangel § 435 BGB
 - Der Mangel ist unbehebbar, §§ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5 BGB.
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellungen

- Tu quoque: Auch du hast eine Verpflichtung.
- Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs, § 348 BGB
- Verrechnung mit einem Gegenanspruch, § 389 BGB



Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- Aufrechnungserklärung
- Bestehen einer Gegenforderung
 - Wertersatzanspruch aus § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
 - Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind gegeben.
 - § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB schließt den Wertersatzanspruch aus.
 - Eine Gegenforderung besteht nicht.
- Das Gegenrecht greift nicht ein.
- Der Anspruch aus Rücktrittsrecht besteht.





Gesamtergebnis

• K kann von V die Rückzahlung des Kaufpreises von 10.000,00 verlangen.

